

Version 2.2 / Stand April 2024

Förderbedingungen Kantonales Energie Förderprogramm

Übersicht der Massnahmen

ALLGEMEIN GELTENDE FÖRDERBEDINGUNGEN ÜBER ALLE FÖRDERMASSNAHMEN:	2
M-01 WÄRMEDÄMMUNG FASSADE, DACH, WAND UND FENSTER	3
M-02 STÜCKHOLZFEUERUNG UND PELLETFEUERUNG MIT TAGESBEHÄLTER	4
M-03 AUTOMATISCHE HOLZFEUERUNG BIS 70 KW_{FL} FEUERUNGSLEISTUNG	5
M-04 AUTOMATISCHE HOLZFEUERUNG ÜBER 70 KW_{FL} FEUERUNGSLEISTUNG	6
M-05 LUFT-WASSER WÄRMEPUMPE	7
M-06 WASSER / WASSER WÄRMEPUMPE & SOLE / WASSER WÄRMEPUMPE	8
M-07 ANSCHLUSS AN EIN WÄRMENETZ	9
M-08 THERMISCHE SOLARANLAGEN	10
M-19 THERMISCHE SOLARANLAGE NEUBAU	11
M-12 UMFASSENDE GESAMTSANIERUNG MIT MINERGIE- ZERTIFIKAT (P/A)	12
M-16 NEUBAU MINERGIE P	13
M-18 NEUBAU/ ERWEITERUNG WÄRMENETZ/-ERZEUGER	14
M-21 ERSATZ NEUBAU	15
GL-24 ERSATZ VON BELEUCHTUNGSANLAGEN	16
GL-25 GEBÄUDEAUTOMATION	17
IM-07 GEBÄUDEENERGIEAUSWEIS MIT BERATUNGSBERICHT GEAK PLUS	18
IM-10 ENERGIECOACHING	18
M-26 IMPULSBERATUNG «ERNEUERBARHEIZEN»	18
KOMBINATIONSFÖRDERUNG FENSTER + HEIZSYSTEM	19
KOMBINATIONSFÖRDERUNG THERMISCHE SOLARANLAGE + PHOTOVOLTAIK	19
M-30 HEIZUNGSFERNSTEUERUNG (MAKEHEATSIMPLE)	19

Allgemein geltende Förderbedingungen über alle Fördermassnahmen:

1. Übergeordnet gelten die Bestimmungen des kantonalen Energiegesetzes und der kantonalen Energieverordnung, insbesondere die Bestimmungen der Vollzugsverordnung über den Energiefonds.
2. Pro Gebäude/Objekt mit eigener EGID (eidgenössische Gebäudeidentifikationsnummer) muss ein Gesuch eingereicht werden.
3. Fördergelder beantragen können private Personen, private Institutionen und private Betriebe, die Eigentümer von Liegenschaften resp. Grundstücken auf dem Gebiet des Kantons Glarus.
4. Kantonale Bauten sind nicht förderberechtigt.
5. Das Gesuch muss vor Bau- bzw. Installationsbeginn eingereicht werden. Wenn Sie das Gesuch eingereicht haben, können Sie anschliessend vor Erhalt des Förderbescheids auf eigenes Risiko mit dem Bau beginnen.
6. Die Anlage muss fachgerecht dimensioniert und montiert werden.
7. Die Anlage muss dem neuesten Stand der Technik entsprechen und alle gesetzlichen Vorschriften einhalten.
8. Der Beitragssatz beträgt maximal 50 % der massnahmenbezogenen Gesamtinvestitionen.
9. Die Bauherrschaft akzeptiert eine umfassende Einsichtnahme in die Planungsunterlagen und eine allfällige Stichprobenkontrolle am Bau oder eine Schlussabnahme.
10. Das Gesuch wird nach den zum Zeitpunkt der Einreichung geltenden Beitragsätzen und Bedingungen beurteilt. Als Stichtag gilt der Zeitpunkt der vollständig eingereichten Unterlagen.
11. Der Kanton Glarus, vertreten durch die Fachstelle Energie, kann nicht für Schäden haftbar gemacht werden, die mit der Planung, der Erstellung und dem Betrieb der geförderten Bauten und Anlagen entstehen können.
12. Nach Abschluss des Projektes ist der zuständigen Fachstelle die Ausführungsbestätigung zur Auszahlung der Fördergelder einzureichen.
13. Die vom Kanton ausbezahlten Fördermittel müssen auf der Steuererklärung beim Liegenschaftsunterhalt in Abzug gebracht werden.
14. Die Fachstelle Energie hat jederzeit das Recht, Einsicht in die mit dem Beitragsgesuch zusammenhängenden Akten zu verlangen und Kontrollen während der Bauphase oder an den ausgeführten Bauten und Anlagen vorzunehmen.
15. Der Gesuchsteller willigt mit der Einreichung des Fördergesuchs in die Herausgabe aller in Zusammenhang mit dem Fördergesuch stehenden Daten durch das Departement Bau und Umwelt, Fachstelle Energie, an Dritte, insbesondere an die schweizerische Steuerbehörde (Gemeinde, Kanton und Bund), an Schlichtungsstellen und Gerichtsbehörden, sowie an Mieter und Pächter des Gesuchstellers, ein.
16. Objekte, welche auf der Liste der CO₂-Abgabe befreiter Unternehmen aufgeführt sind, sind nicht förderberechtigt. Diese Liste wird vom Bundesamt für Energie (BFE) periodisch aktualisiert.
17. Es besteht grundsätzlich kein Anrecht auf Fördergelder (Art. 38, Abs.1 des kantonalen Energiegesetzes). Förderbeiträge können nur im Rahmen des jährlichen Budgets ausgerichtet werden. Bei knappen Mitteln entscheidet die Fondsverwaltung des Energiefonds über die Priorität der zu fördernden Projekte. Bei ausgeschöpftem Budget kann die Auszahlung auf das folgende Jahr verschoben werden.
18. Erzielt eine vom Kanton finanziell geförderte Massnahme eine Wirkung in Form einer CO₂-Einsparung, so beansprucht der Kanton diese CO₂-Wirkung für die Abrechnung der Globalbeiträge gegenüber dem Bund. Die CO₂-Wirkung kann nicht aufgeteilt oder anderen Organisationen abgetreten werden. Die von der CO₂-Abgabe gemäss dem Gesetz über die Reduktion der CO₂-Emissionen befreiten Unternehmen sind nicht förderberechtigt, sofern es sich um vom Bund durch Globalbeiträge mitfinanzierte Förderprogramme handelt.

M-01 Wärmedämmung Fassade, Dach, Wand und Fenster

Für die Förderung der Sanierung einer bestehenden Gebäudehülle gelten folgende Bedingungen:

1. Beitragsberechtigt sind nur Sanierungen an Gebäuden mit Baubewilligungsjahr vor 2000.
2. Die beantragten Bauteile umschliessen bereits beheizte Gebäudeteile oder Estrich- resp. Kellerräume.
3. Folgende U-Wert-Bedingungen sind einzuhalten:
 - <= 0.20 W/m²K für Bauteile gegen Aussenklima oder bis zwei Meter im Erdreich.
 - <= 0.25 W/m²K für Wand und Boden gegen Erdreich mehr als zwei Meter im Erdreich.
4. Die Bauteile erreichen den U-Wert nicht bereits schon vor der Sanierung.
5. Die Verbesserung des U-Wertes beträgt mindestens 0.07 W/m²K.
6. Bei geschützten Bauten, die Bestandteil der Inventare des Bundes, der Kantone oder der Gemeinden sind und die geforderten U-Werte nicht realisierbar sind, können Erleichterungen gewährt werden: <= 0.30 W/m²K für Bauteile gegen Aussenklima oder bis zwei Meter im Erdreich.
7. Ab 10'000 Fr. Förderbeitrag pro Gesuch muss ein GEAK Plus vorgewiesen werden. www.geak.ch (Wenn für den Gebäudetyp kein GEAK Plus erstellt werden kann, liegt eine Grobanalyse mit Vorgehensempfehlung gemäss Pflichtenheft BFE vor)
8. Für Liegenschaften auf dem Gemeindegebiet Glarus Süd werden die Beiträge gegenüber Glarus und Glarus Nord um 25% erhöht.
9. Die Minimale Fördersumme pro Gesuch beträgt 1'000 Fr.
10. Gefördert werden die Flächen, welche nach der Ausführung gemäss den Bedingungen des Gebäudeprogramms saniert wurden.
11. Fensterflächen (kantonale Förderung) werden nur unterstützt, wenn die umliegenden Flächen saniert bzw. isoliert werden.
12. Folgende Bauteile sind nicht förderberechtigt: Balkonüberdeckungen, Vordächer, Mauerscheiben bzw. Balkone, Mauervorsprünge und Schotten.
13. Werden bei einer Sanierung bestehende Räume neu beheizt, zusätzlicher Wohnraum auf- oder angebaut, sind die betreffenden Sanierungen bzw. Neueinbauten nicht beitragsberechtigt.
14. Anbauten oder Aufstockungen sind nicht beitragsberechtigt.
15. Die Projektierung und Ausführung der Sanierung muss durch eine ausgewiesene Fachperson erfolgen. Die Fachperson ist für die Aufklärung des Bauherrn über die Vermeidung von Bauschäden verantwortlich (wichtig bei Fenstersanierungen, fachgerechte Ausführung, richtiges Lüften usw.).

Einzureichende Unterlagen Antrag

- Unterschriebenes Gesuchsformular
- Situationsplan mit Kennzeichnung des Objektes
- Aktuelle Fotos der Gebäudeansichten und der zu sanierenden Gebäudeteile (auch bei Flachdachsaniierungen)
- Bei Anbauten oder Aufstockungen aktuelle Baueingabepläne.
- Offerten der zur dämmtechnischen Sanierung relevanten Bauarbeiten
- Flächenberechnungen: (Auf der Basis von Plänen oder Fotos mit Flächenvermessung)
- U-Wert Berechnungen der Bauteile (bestehende Schichten sind zu bezeichnen)
- GEAK Plus (bei Wohnbauten, Schulen und einfachen Verwaltungsbauten) bzw. Gebäudeanalyse (Förderbeiträge >10'000 Fr.)
- Fotos, Pläne oder Rechnungen bestehender Dämmungen, welche für die Erreichung des U-Wertes angerechnet werden

Einzureichende Unterlagen Abschluss

- Unterschriebenes Abschlussformular
- Rechnungskopien (mit Hinweis auf die relevanten Arbeitspositionen)
- Flächenberechnung (sofern verändert)
- Fotos der Gebäudeansichten oder der sanierten Gebäudeteile

M-02 Stückholzfeuerung und Pelletfeuerung mit Tagesbehälter

Förderbedingungen für den Einbau einer Stückholzfeuerung oder eine Pelletfeuerung mit Tagesbehälter.

1. Die Anlage ersetzt eine Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung.
2. Die Anlage verfügt über ein Qualitätssiegel von Holzenergie Schweiz oder gleichwertig.
3. Beiträge erhalten neu installierte Holzfeuerungsanlagen bis max. 70 kW Feuerungswärmeleistung, die den Heizenergiebedarf eines bestehenden Gebäudes als Hauptheizung decken und die in ein hydraulisches Wärmeverteilssystem eingebunden sind.
4. Es werden nur Fördergelder zugesichert und gesprochen, wenn nach der Installation der Holzfeuerung keine andere vollwertige zentrale Beheizung des Gebäudes vorhanden ist.
5. Der Förderbeitrag wird mit max. 50 Wth installierter Kesselnennleistung pro m² EBF bemessen.
6. Handbeschickte Anlagen sind mit einem Wärmespeicher auszurüsten, der ein minimales Volumen gemäss „Reglement CH-Qualitätssiegel für Holzheizungen im Wohnbereich und Holzheizkessel“ aufweist.
7. Beitragsberechtigt sind für die gesamte Liegenschaft neu installierte Heizwärmeverteilungen und Wärmeabgabesysteme beim Ersatz von elektrischen Widerstandsheizungen ohne Wasserverteilssystem (Einzelspeicheröfen) sowie beim Ersatz von mit fossilen Brennstoffen befeuerten Einzel- und Etagenöfen.
8. Nicht beitragsberechtigt sind Erweiterungen, Ausbauten oder Anpassungen bestehender Wärmeverteilssysteme.

Einzureichende Unterlagen Antrag

- Unterschriebenes Gesuchsformular
- Anlagenschema; Anlagenübersicht
- Produktdokumentation
- Heizleistungsbedarf und Energiebedarfsberechnung
- Offerten der Feuerungsanlage und der Heizverteilung (Investitionsrechnung)
- Unterzeichnete Leistungserklärung von Energie Schweiz
- Konformitätserklärung

Einzureichende Unterlagen Abschluss

- Unterschriebenes Abschlussformular
- Inbetriebnahme Protokoll
- Zertifikate
- Rechnungen

M-03 Automatische Holzfeuerung bis 70 kW_{FL} Feuerungsleistung

Für den Einbau einer automatischen Feuerung bis 70kW Feuerungswärmeleistung gelten folgende Bedingungen.

1. Die Anlage ersetzt eine Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung
2. Die Anlage verfügt über ein Qualitätssiegel von Holzenergie Schweiz oder gleichwertig.
3. Beiträge erhalten neu installierte Holzfeuerungsanlagen bis max. 70 kW Feuerungswärmeleistung, die den Heizenergiebedarf eines bestehenden Gebäudes als Hauptheizung decken und die in ein hydraulisches Wärmeverteilsystem eingebunden sind.
4. Es werden nur Fördergelder zugesichert und gesprochen, wenn nach der Installation der Holzfeuerung keine andere vollwertige zentrale Beheizung des Gebäudes vorhanden ist.
5. Der Förderbeitrag wird mit max. 50 Wth installierter Kesselnennleistung pro m² EBF bemessen.
6. Handbeschickte Anlagen sind mit einem Wärmespeicher auszurüsten, der ein minimales Volumen gemäss „Reglement CH-Qualitätssiegel für Holzheizungen im Wohnbereich und Holzheizkessel“ aufweist.
7. Beitragsberechtigt sind für die gesamte Liegenschaft neu installierte Heizwärmeverteilungen und Wärmeabgabesysteme beim Ersatz von elektrischen Widerstandsheizungen ohne Wasserverteilsystem (Einzelspeicheröfen) sowie beim Ersatz von mit fossilen Brennstoffen befeuerten Einzel- und Etagenöfen.
8. Nicht Beitragsberechtigt sind Erweiterungen, Ausbauten oder Anpassungen bestehender Wärmeverteilsysteme.

Einzureichende Unterlagen Antrag

- Unterschriebenes Gesuchsformular
- Anlagenschema, Anlagenübersicht
- Produktdokumentation
- Energiebedarfsberechnung
- Offerten der Feuerungsanlage und der Heizverteilung (Investitionskostenrechnung)
- Unterzeichnete Leistungserklärung von Energie Schweiz
- Konformitätserklärung

Einzureichende Unterlagen Abschluss

- Unterschriebenes Abschlussformular
- Inbetriebnahme Protokoll
- Zertifikate
- Rechnungen

M-04 Automatische Holzfeuerung über 70 kW_{FL} Feuerungsleistung

Für den Einbau einer automatischen Feuerung über 70kW Feuerungswärmeleistung gelten folgende Bedingungen.

1. Die Holzfeuerungsanlage ersetzt eine Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung.
2. Beiträge erhalten neu installierte Holzfeuerungsanlagen ab 70 kW (ohne Wärmenetz) Leistungsbereich nicht beschränkt. Mit Wärmenetz max. 300 kW Feuerungswärmeleistung. Darüber Förderung mit Massnahme (M-18).
3. Die Holzfeuerung wird als Hauptheizung eingesetzt und die Wärmeverteilung verfügt über ein hydraulisches Wärmeverteilssystem.
4. Es werden nur Fördergelder zugesichert, wenn nach der Installation keine andere vollwertige zentrale Beheizung des Gebäudes vorhanden ist.
5.
 - a. Die Grenzwerte der Luftreinhalteverordnung LRV (SR 814.318.142.1) vom 16. Dezember 1985 (Stand 16. April 2019) für Holzfeuerungen müssen eingehalten werden.
 - b. Installierter Holzheizkessel muss über das „Qualitätssiegel Holzenergie Schweiz“ verfügen.
 - c. Lastbereich Holzfeuerungskessel: 30 – 100 %
 - d. Einbau eines geeichten Wärmezählers bei der Holzfeuerung bzw. beim Abgang ans Wärmenetz. Bei bivalent betriebenen Anlagen ist pro Wärmeerzeuger ein Wärmezähler zu installieren.
6. Leistungsanteile für Prozesswärme oder zur Stromerzeugung sowie holzverarbeitende Betriebe sind von der Förderung ausgeschlossen.
7. Anlagen mit Kostendeckender Einspeisevergütung KEV: Förderberechtigt ist ausschliesslich die Wärmeproduktion aus Anlagen mit Stromproduktion, die über die energetischen Mindestanforderungen der KEV hinausgeht (projektspezifisch nachzuweisen.)
8. Der Förderbeitrag wird mit max. 50 Wth installierter Kesselnennleistung pro m² EBF bemessen.
9. Vollständige, termingerechte Anwendung von QM Holzheizwerke (www.qmholzheizwerke.ch) ist nachzuweisen.
10. Beitragsberechtigt sind für die gesamte Liegenschaft neu installierte Heizwärmeverteilungen und Wärmeabgabesysteme beim Ersatz von elektrischen Widerstandsheizungen ohne Wasserverteilsystem (Einzelspeicheröfen) sowie beim Ersatz von mit fossilen Brennstoffen befeuerten Einzel- und Etagenöfen. Nicht beitragsberechtigt sind Erweiterungen, Ausbauten oder Anpassungen bestehender Wärmeverteilssysteme.
11. Eine Auszahlung erfolgt erst nach erfolgreicher Abnahmemessung (gemäss LRV).

Einzureichende Unterlagen Antrag

- Unterschriebenes Gesuchsformular
- Situationsplan mit Kennzeichnung des Objektes
- Offerten, Investitionskostenrechnung
- Heizleistungsbedarf und Energiebedarfsberechnung
- Anlagenschema, Anlagenübersicht
- Produktdokumentation
- Unterzeichnete Leistungserklärung von Energie Schweiz

Einzureichende Unterlagen Abschluss

- Unterschriebenes Abschlussformular
- Inbetriebnahme Protokoll
- Nachweis QM Holzheizwerke
- Rechnungen

M-05 Luft-Wasser Wärmepumpe

Für den Ersatz einer Öl- Gas- oder Elektroheizung durch eine Luft / Wasser Wärmepumpe gelten folgende Bedingungen.

1. Die Wärmepumpe ersetzt eine Heizöl-, Erdgas- oder eine Elektroheizung.
2. Beiträge erhalten neu installierte, elektrisch betriebene Luft / Wasser-Wärmepumpenanlagen die den Heizenergiebedarf eines bestehenden Gebäudes als Hauptheizung decken und die in ein hydraulisches Wärmeverteilsystem eingebunden sind.
3. Beitragsberechtigt sind für die gesamte Liegenschaft neu installierte Heizwärmeverteilungen und Wärmeabgabesysteme beim Ersatz von elektrischen Widerstandsheizungen ohne Wasserverteilsystem (Einzelraumheizungen) sowie beim Ersatz von mit fossilen Brennstoffen befeuerten Einzel- und Etagenöfen.
4. Nicht beitragsberechtigt sind Erweiterungen, Ausbauten oder Anpassungen bestehender Wärmeverteilsysteme.
5. Es werden nur Fördergelder zugesichert, wenn nach der Installation der L/W-WP keine andere vollwertige zentrale Beheizung des Gebäudes vorhanden ist.
6. Für Anlagen bis 15 kW: Wärmepumpen-System-Modul für die installierte Wärmepumpenanlage (WPSM, www.wp-systemmodul.ch),
7. Für Anlagen mit mehr als 15 kW: Leistungserklärung Wärmepumpen von Energie Schweiz und ein in der Schweiz gültiges internationales oder nationales Wärmepumpengütesiegel (EHPA Gütesiegel).
8. Ab 100 kW_{th} ist eine fachgerechte Strom- und Wärmemessung vorausgesetzt.
9. Der Förderbeitrag wird mit max. 50 W_{th} installierter Kesselnennleistung pro m² EBF bemessen.

Einzureichende Unterlagen Antrag

- Unterschriebenes Gesuchsformular
- Situationsplan mit Kennzeichnung des Objektes
- Offerten
- bis 15 kW: Förderbestätigung für Behörden; WPSM Modul Formular auf <http://www.wp-systemmodul.ch>
- ab 15 kW: Zertifikat internationales oder nationales Wärmepumpengütesiegel (EHPA Gütesiegel)
- Schallschutznachweis
- Prinzipschema/Anlagenschema
- Produktdokumentation

Einzureichende Unterlagen Abschluss

- Unterschriebenes Abschlussformular
- Abschlussrechnungen
- Inbetriebnahme Protokoll
- bis 15 kW: Zertifikat Wärmepumpensystemmodul WPSM
- ab 15 kW: Unterzeichnete Leistungserklärung von Energieschweiz Wärmepumpen

M-06 Wasser / Wasser Wärmepumpe & Sole / Wasser Wärmepumpe

Für den Ersatz einer Öl- Gas- oder Elektroheizung durch eine Wasser / Wasser oder eine Sole / Wasser Wärmepumpe gelten folgende Bedingungen.

1. Die Sole / Wasser- oder Wasser /Wasser Wärmepumpenanlage muss ein, ganzjährig genutztes Gebäude mit Wärme versorgen. Gebäude gelten als bestehend, wenn sie mindestens 5 Jahre alt sind.
2. Die Wärmepumpe ersetzt eine Heizöl-, Erdgas- oder eine Elektroheizung.
3. Beiträge erhalten neu installierte, elektrisch betriebene Sole/Wasser-Wärmepumpenanlagen. Die Funktion als Hauptheizung übernehmen und über ein hydraulisches Wärmeverteilungssystem verfügen.
4. Beitragsberechtigt sind für die gesamte Liegenschaft neu installierte Heizwärmeverteilungen und Wärmeabgabesysteme beim Ersatz von elektrischen Widerstandsheizungen ohne Wasserverteilungssystem (Einzelraumheizungen) sowie beim Ersatz von mit fossilen Brennstoffen befeuerten Einzel- und Etagenöfen.
5. Nicht beitragsberechtigt sind Erweiterungen, Ausbauten oder Anpassungen bestehender Wärmeverteilungssysteme.
6. Es werden nur Fördergelder zugesichert, wenn nach Installation der Sole/ Wasser oder Wasser / Wasser Wärmepumpenanlage keine andere vollwertige zentrale Beheizung des Gebäudes vorhanden ist.
7. Die installierte Wärmepumpenanlage verfügt über das Wärmepumpen-System-Modul (WPSM, www.wp-systemmodul.ch), sofern für die Nennleistung anwendbar (max. 15kW). Über der Leistungsgrenze des WPSM muss die Wärmepumpe über ein in der Schweiz gültiges internationales oder nationales Wärmepumpengütesiegel verfügen
8. Die Erdwärmesonde muss durch eine Erdwärmesonden-Bohrfirma mit Gütesiegel abgeteufelt werden.
9. Der Förderbeitrag wird mit max. 50 Wth installierter Kesselnennleistung pro m² EBF bemessen.
10. Die Anlage muss ab 100 kWth über eine Strom- und Wärmemessung verfügen

Einzureichende Unterlagen Antrag

- Unterschriebenes Gesuchsformular
- Situationsplan mit Kennzeichnung des Objektes
- Offerten
- internationales oder nationales Wärmepumpengütesiegel
- Erdwärmesonden – Bohrfirmen Gütesiegel
- Prinzipschema / Anlagenschema
- Produktdokumentation
- Absichtserklärung für Behörde von WPSM <http://www.wp-systemmodul.ch/Arbeitsunterlagen>

Einzureichende Unterlagen Abschluss

- Unterschriebenes Abschlussformular
- Rechnungen
- Inbetriebnahme Protokolle
- Unterzeichnete Leistungserklärung Wärmepumpen Energie Schweiz
- Zertifikat Wärmepumpensystemmodul WPSM bis 15 kWth

M-07 Anschluss an ein Wärmenetz

Förderung von Wärmenetz-Anschlüssen als Hauptheizung an Neubauten und bestehende Gebäude, als Ersatz einer Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung zur Nachverdichtung bestehender Wärmenetze.

1. Der Anschluss an ein Wärmenetz ersetzt in bestehenden Bauten eine Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung.
2. Beiträge erhalten nur neu erstellte Anschlüsse an bestehende Wärmenetze. Aus diesem Grund ist eine Anschlussbestätigung des Wärmelieferanten beizulegen.
3. Es werden nur Fördergelder zugesichert, wenn nach Anschluss an das Wärmenetz keine andere vollwertige zentrale Beheizung des Gebäudes vorhanden ist.
4. Leistungsanteile für Prozesswärme sind von der Förderung ausgeschlossen.
5. Unterstützt werden Anschlüsse an Wärmenetze, die Wärme aus Netzen beziehen, die zu mindestens 50 % des Nutzenergieanteils aus erneuerbaren Energien (Holz, Biogas, Erdwärme/Umweltwärme) oder Abwärme nutzen.
6. Der Förderbeitrag wird mit max. 50 Wth installierter Kesselnennleistung pro m² EBF bemessen. Der Beitragsatz darf maximal 50 % der massnahmenbezogenen Gesamtinvestitionen betragen.
7. Beitragsberechtigt sind für die gesamte Liegenschaft neu installierte Heizwärmeverteilungen und Wärmeabgabesysteme beim Ersatz von elektrischen Widerstandsheizungen ohne Wasserverteilsystem (Einzelspeicheröfen) sowie beim Ersatz von mit fossilen Brennstoffen befeuerten Einzel- und Etagenöfen.
8. Nicht beitragsberechtigt sind Erweiterungen, Ausbauten oder Anpassungen bestehender Wärmeverteilsysteme.

Einzureichende Unterlagen Antrag

- Unterschriebenes Gesuchsformular
- Situationsplan mit Kennzeichnung des Objektes (Anzahl der Parteien ausweisen)
- Offerten
- Prinzipschema / Anlagenschema
- Produktdokumentation

Einzureichende Unterlagen Abschluss

- Unterschriebenes Abschlussformular
- Rechnungen
- Inbetriebnahme Protokoll

M-08 Thermische Solaranlagen

Förderung von thermischen Sonnenkollektoranlagen bei bestehenden Gebäuden.

1. Förderberechtigt sind Kollektoren, die auf www.kollektorliste.ch aufgeführt sind (im Wesentlichen mit Label Solar Keymark, mit Prüfung EN 12975-1/-2 oder EN 12975-1 resp. ISO 9806).
2. Die validierte Leistungsgarantie (VLG) von Swissolar liegt von einer Fachfirma unterschrieben vor.
3. Beiträge erhalten Sonnenkollektoren für Warmwasser und Heizungsunterstützung ab 2 kW_{th} .
4. Die Erweiterung der bestehenden Sonnenkollektoranlage für Warmwasser und Heizungsunterstützung erhält Beiträge ab 2 kW_{th} zusätzlicher Anlagenleistung.
5. Ab 20 kW Anlagenleistung ist eine aktive Anlagenüberwachung gemäss Vorgaben Swissolar Pflicht.
6. Solaranlagen auf Neubauten und Heutrocknungsanlagen müssen mit einem separaten Fördergesuch beantragt werden siehe (energie.gl.ch).
7. Der reine Ersatz einer Anlage wird Kantonal gefördert siehe (energie.gl.ch)
8. Nicht förderberechtigt sind Luftkollektoren und Schwimmbadheizungsanlagen.
9. Aufwendungen für Unterhalt und Reparaturen sind nicht beitragsberechtigt.

Einzureichende Unterlagen Antrag

- Unterschriebenes Gesuchsformular
- Offerten
- Anlagenschema oder Prinzipschema (erhältlich beim Installateur oder Lieferanten).
- Datenblatt Kollektor (technische Daten)
- Qualitätslabel Solar Keymark.
- Validierte Leistungsgarantie (VLG) von Swissolar (www.qm-solar.ch)

Einzureichende Unterlagen Abschluss

- Unterschriebenes Abschlussformular
- Rechnungen
- Flächenberechnung (sofern verändert)
- Inbetriebnahme Protokoll

M-19 Thermische Solaranlage Neubau

Förderbeiträge an thermische Solaranlagen sind an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Für die Bemessung des Förderbeitrags ist die Leistung des Kollektors massgebend.
2. Beitragsberechtigt sind Sonnenkollektoranlagen für Warmwasser oder für Warmwasser und Heizungsunterstützung.
3. Beitragsberechtigt sind Neuanlagen. Übrige Anlagen werden gemäss HFM 2015 (M-08) gefördert.
4. Die validierte Leistungsgarantie (VLG) von Swissolar/Energieschweiz (www.qm-solar.ch) liegt von einer Fachperson einer Fachfirma unterschrieben vor.
5. Es werden mindestens 2 kW thermische Kollektor-Nennleistungen installiert, bei einer Anlagenweiterung werden mindestens 2 kW thermische Kollektor-Nennleistungen installiert.
6. Bei Anlagen ab 20 kW thermische Kollektor-Nennleistungen muss eine aktive Anlagenüberwachung nach den Vorgaben von Swissolar installiert werden. Die Anlagenüberwachung bei Kollektoren < 20 kW wird finanziell unterstützt.
7. Förderberechtigt sind Kollektoren, die auf www.kollektorliste.ch aufgeführt sind (im Wesentlichen mit Label Solar Keymark, mit Prüfung EN 12975-1/-2 oder EN 12975-1 resp. ISO 9806).
8. Ein Messkonzept muss vorgelegt werden. Die Anlagenüberwachung muss eine visuelle oder elektronische Überwachungsmöglichkeit aufweisen.
9. Bei grossen Anlagen kann eine Nutzenergieberechnung (mit Polysun o.ä.) verlangt werden.

Einzureichende Unterlagen Antrag

- Unterschriebenes Gesuchsformular
- Offerten
- Anlagenschema oder Prinzipschema (erhältlich beim Installateur oder Lieferanten).
- Datenblatt Kollektor (technische Daten)
- Qualitätslabel Solar Keymark
- Validierte Leistungsgarantie (VLG) von Swissolar.

Einzureichende Unterlagen Abschluss

- Unterschriebenes Abschlussformular
- Rechnungen
- Flächenberechnung (sofern verändert)
- Inbetriebnahme Protokoll

M-12 Umfassende Gesamtanierung mit Minergie- Zertifikat (P/A)

Förderung von umfassenden MINERGIE-Gebäudesanierungen ohne Etappierung.

1. Der Baubeginn ist erfolgt, wenn das Gerüst erstellt wurde oder mit den Dämmungsmassnahmen im Gebäude begonnen wurde.
2. Die Minergie Basis Zertifizierungskosten werden nur kantonal gefördert. Antragsformular siehe (energie.gl.ch).
3. Beitragsberechtigt sind nur Sanierungen an Gebäuden mit Baubewilligungsjahr vor 2000.
4. Als Mehrfamilienhaus gilt ein Wohnhaus mit mind. 3 Wohnungen.
5. Werden bei einer Sanierung bestehende Räume neu beheizt, zusätzlicher Wohnraum auf- oder angebaut, sind die betreffenden Sanierungen bzw. Neueinbauten nicht beitragsberechtigt.
6. Für die Berechnung des Förderbeitrages wird die bestehende Energiebezugsfläche vor der Sanierung berücksichtigt.
7. Die Projektierung und Ausführung der Sanierung muss durch eine ausgewiesene Fachperson erfolgen. Die Fachperson ist für die Aufklärung des Bauherrn über die Vermeidung von Bauschäden verantwortlich (wichtig bei Fenstersanierungen, fachgerechte Ausführung, richtiges Lüften usw.).
8. Das Gebäude ist gemäss den eingereichten Unterlagen zu sanieren. Änderungen an der Gebäudehülle und/oder der Haustechnik, die den Energieverbrauch nachteilig beeinflussen, haben die Aberkennung des Förderbeitrages zur Folge.
9. Eine Kumulierung mit einem Förderbeitrag des Kantons aus den Massnahmen M-01 - M-09 ist nicht möglich.
10. Die Auszahlung erfolgt nur dann, wenn das definitive Minergie-A oder Minergie-P-Zertifikat vorliegt.

Einzureichende Unterlagen Antrag

- Unterschriebenes Gesuchsformular
- Kopie des Minergieantrags, auf welcher die Energiebezugsfläche ersichtlich sein muss

Einzureichende Unterlagen Abschluss

- Unterschriebenes Abschlussformular
- Rechnungen
- Flächenberechnung (sofern verändert)
- Definitives Zertifikat Minergie A oder P

M-16 Neubau Minergie P

Förderbedingung für Neubauten im Minergie-P Standard.

1. Die Minergie Zertifizierung wird kantonal gefördert. Antragsformular siehe (energie.gl.ch)
2. Der Baubeginn ist erfolgt, wenn der Aushub oder beim Ersatzneubau der Abbruch erfolgt ist. Nachträglich eingereichte Formulare werden nicht berücksichtigt und zurückgesandt.
3. Zusatzzertifizierungen mit Minergie Eco ist möglich, aber nicht eine Bedingung.
4. Die Auszahlung erfolgt nur dann, wenn das definitive Minergie-A oder Minergie-P-Zertifikat vorliegt.

Einzureichende Unterlagen Antrag

- Unterschriebenes Gesuchs Formular
- Situationsplan mit Kennzeichnung des Objektes
- Provisorisches Zertifikat
- Fotos und Pläne

Einzureichende Unterlagen Abschluss

- Unterschriebenes Abschlussformular
- Rechnungen
- Flächenberechnung (sofern verändert)
- Definitives Zertifikat Minergie- A / P

M-18 Neubau/ Erweiterung Wärmenetz/-erzeuger

Förderbedingungen von Neubau / Erweiterung von Wärmenetzen sowie der Neubau / Erweiterung von Wärmeerzeugungsanlagen.

1. Das Projekt verteilt gegenüber vorher zusätzliche Wärme aus erneuerbaren Energien oder Abwärme. Reine Ersatzanlagen ohne Erweiterung sind nicht förderberechtigt.
2. Die zusätzlich verteilte Energie wird für die Erzeugung von Raumwärme und Warmwasser eingesetzt.
3. Prozesswärme ist nicht förderberechtigt.
4. Der Wärmebezug aus einem Wärmenetz muss für ein bestehendes, genutztes Gebäude erfolgen. Gebäude gelten als bestehend, wenn sie mindestens 5 Jahre alt sind.
5. Unterstützt werden Wärmenetze, mit mindestens 50 % des Nutzenergieanteils aus erneuerbaren Energien (Holz, Biogas, Erdwärme/Umweltwärme) oder Abwärme nutzen.
6. Die Wärmelieferung an Neubauten ist nicht förderberechtigt.
7. Das QM Holzheizwerke ist vollständig und termingerecht anzuwenden (www.qmholzheizwerke).
8. Bei Anlagen mit Kostendeckender Einspeisevergütung (KEV) ist ausschliesslich die Wärmeproduktion, die über die energetischen Mindestanforderungen der KEV hinausgeht, förderberechtigt. Diese Menge wird projektspezifisch nachgewiesen.
9. Die Wärmenetzbetreiberin stellt dem Kanton die notwendigen Angaben zur Vermeidung von Doppelzählungen zur Verfügung.
10. Ein Energielieferungsbericht nach 2 Jahren für die Sicherstellung des Anteils an erneuerbarer Energie im Wärmenetz ist einzureichen.

Einzureichende Unterlagen Antrag

- Unterschriebenes Gesuchformular
- Situationsplan mit Kennzeichnung der Zentrale / Wärmeverteilung
- Offerten - Investitionsrechnung.
- Anlagenspezifikationen, Anlagenschema und Prinzip Schema
- Anteil an erneuerbarer Energie im Wärmenetz (Energiebedarfsberechnung)
- Auszug der angeschlossenen Gebäude
- Formular Förderung Nah- und Fernwärmeprojekte im Rahmen HFM 2015 (erhältlich bei der Energiefachstelle)

Einzureichende Unterlagen Abschluss

- Unterschriebenes Abschlussformular
- Rechnungen
- Inbetriebnahme Protokoll
- Energielieferungsstatistik nach 2 Jahren (Anteil erneuerbare Energie)

M-21 Ersatz Neubau

Förderbeiträge an einen Ersatzneubau sind an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Werden bei Überbauungen mehr als drei Gebäude abgebrochen bzw. bei Bauvorhaben mit mehreren Abbruchobjekten wird der Förderbeitrag im Einzelfall pauschal festgelegt.
2. Bei Inventarobjekten wird zusätzlich eine Stellungnahme der Fachstelle Ortsbildschutz und Denkmalpflege vorausgesetzt.
3. Der Ersatzneubau ist mindestens gemäss den Vorgaben nach Minergie Basis zu erstellen. Kann der Ersatzneubau nicht nach Minergie zertifiziert werden, so hat dies die Aberkennung des Förderbeitrags zur Folge.

Einzureichende Unterlagen Antrag

- Unterschriebenes Gesuchsformular
- Berechnungen EBF
- Grundrisspläne bestehendes Objekt
- Plangrundlagen Ersatzneubau
- Minergie Antrag Ersatzneubau

Einzureichende Unterlagen Abschluss

- Abschlussformular
- Minergie Zertifikat Neubau

GL-24 Ersatz von Beleuchtungsanlagen

Förderbeiträge für den Ersatz von Beleuchtungsanlagen sind an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Beitragsberechtigt ist nur der Ersatz von Beleuchtungsanlagen in Gewerbe-, Industrie-, Bürobauten und Verkaufslökalen.
2. Beitragsberechtigt sind nur die Materialkosten.
3. Beitragsberechtigt sind nur Bauten, deren Gesuch vor Baubeginn eingereicht wurde. Ein anschliessender Baubeginn vor Erhalt der Förderzusage erfolgt auf eigenes Risiko.
4. Der Ersatz der Beleuchtung muss unter dem Aspekt der Energieeffizienz durchgeführt werden. Für den Nachweis kann einer der drei folgenden Varianten gewählt werden.
 - Variante 1: Minergie-Beleuchtung: Die Anforderung an die MINERGIE®-Beleuchtung ist erfüllt, wenn deren Elektrizitätsbedarf um höchstens 25% der Differenz zwischen Grenz- und Zielwert über dem Zielwert der SIA-Norm 387/4 liegt. Der Nachweis erfolgt mit dem Programm Lighttool.
 - Variante 2: Zielwert der spezifischen Leistung nach SIA 387/4 eingehalten. Der Nachweis erfolgt mit dem Programm Lighttool.
 - Variante 3: Nachweis der Energieeinsparung: Der Nachweis erfolgt mit einem geeigneten Tabellenkalkulationsprogramm. Um einen Förderbeitrag zu erhalten müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:
 - i. Durch den Ersatz der Leuchtmittel muss die installierte Leistung gegenüber dem Ist-Zustand um mind. 50% reduziert werden.
 - ii. Die effektive jährliche Einsparung muss 1'500 kWh überschreiten. Für die Berechnung müssen die Zielwerte der Vollaststunden und die entsprechenden Standardnutzungen verwendet werden (Tabelle 63, Anhang C, SIA 387/4).
 - iii. Spezialnutzungen sind zu begründen.

Einzureichende Unterlagen Antrag

- Unterschriebenes Gesuchsformular
- Variante 1: MINERGIE-Beleuchtung nach SIA 387/4 (Relux Energy CH, Abgabe der Berechnungsdatei) oder
- Variante 2: Zielwert spezifische Leistung nach SIA 387/4 (Lighttool.ch) oder
- Variante 3: Nachweis der Energieeinsparung (Standardnutzungen, Reduktion 50% gegenüber Ist-Zustand)
- Datenblätter aller Leuchtentypen mit sämtlichen relevanten Angaben (Leuchtentyp, Leuchtenwirkungsgrad, UGR, Systemleistung, Standbyleistung, Lichtstrom pro Leuchte)
- Grundrisspläne mit eingezeichneten Leuchten, Raumnutzung und Flächenangaben (Mst. 1:100) (nur bei Verwendung von V1 oder V2)
- Schriftliche Begründung bei Verwendung von Spezialnutzung

Einzureichende Unterlagen Abschluss

- Unterschriebenes Abschlussformular
- detaillierte Schlussrechnung
- Gemäss den Förderbestimmungen Ziffer 5 Absatz c. / ii Ist die jährliche Einsparung entsprechend dem Standardnutzen der SIA (Tabelle 63 Anhang C SIA 387/4) nachzuweisen.
- Inbetriebnahme Protokoll

GL-25 Gebäudeautomation

Förderbeiträge an Projekte im Bereich Gebäudeautomation sind an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Beitragsberechtigt sind nur Automationssysteme die sich nach den Anforderungen der Norm SIA 386.110 (EN15232) richten.
2. Die Gebäudeautomationssysteme müssen pro Gewerk ausgewiesen werden.

Einzureichende Unterlagen Antrag

- Unterschriebenes Gesuchsformular
- Kopie Offerte(n)
- Produktebeschreibung, technische Daten, Pläne
- Funktionsbeschreibung pro Gewerk

Einzureichende Unterlagen Abschluss

- Unterschriebenes Abschlussformular
- detaillierte Schlussrechnung

IM-07 Gebäudeenergieausweis mit Beratungsbericht GEAK Plus

Förderbeiträge an einen GEAKplus sind an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Nach Abschluss des GEAKplus, sind eine Kopie des Beratungsberichtes sowie die ausgefüllte Ausführungsbestätigung zur Auszahlung der Fördergelder an die kantonale Energiefachstelle einzureichen.

Einzureichende Unterlagen Antrag

- Unterschriebenes Gesuchsformular

Einzureichende Unterlagen Abschluss

- Unterschriebenes Abschlussformular
- GEAKplus
- Schlussrechnung

IM-10 Energiecoaching

Förderbeiträge an ein Energie-Coaching sind an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Beitragsberechtigt sind nur Berichte, die durch einen vom Kanton autorisierten Energie-Coach durchgeführt werden. Die aktuelle Liste finden Sie auf (energie.gl.ch).
2. Nach Abschluss des Energie-Coachings, sind eine Kopie des Beratungsberichtes sowie die ausgefüllte Ausführungsbestätigung zur Auszahlung der Fördergelder an die kantonale Energiefachstelle einzureichen.

Einzureichende Unterlagen Antrag

- Unterschriebenes Gesuchsformular

Einzureichende Unterlagen Abschluss

- Unterschriebenes Abschlussformular
- GEAKplus
- Schlussrechnung

M-26 Impulsberatung «erneuerbarheizen»

Förderbeiträge an eine Impulsberatung sind an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Die Gesucheingabe erfolgt durch den Heizimpulsberater.
2. Für grosse Mehrfamilienhäuser (>6 Wohnungen) ist eine Zulassung als Impulsberater für gMFH notwendig.
3. Nach Abschluss der Impulsberatung, ist eine Kopie der Checkliste zur Auszahlung der Fördergelder an die kantonale Energiefachstelle einzureichen.

Einzureichende Unterlagen

- Unterschriebene Checkliste «erneuerbarheizen»

Kombinationsförderung Fenster + Heizsystem

Förderbeiträge an die Kombinationsförderung sind an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Die Kombination ist nur möglich mit den Fördermassnahmen M-02, M-03, M-04, M-05, M-06 und M-07.
2. Die Fenster müssen bei der gesamten Liegenschaft ersetzt werden.
3. Die Fenster müssen gleichzeitig ersetzt werden wie die Heizung.
4. Die Fenster müssen einen Ug-Wert von $\leq 0.7 \text{ W/m}^2\text{K}$ erreichen.

Einzureichende Unterlagen

- Fördergesuch Kombinationsförderung Fenster + Heizsystem
- Offerte

Für das Abschlussgesuch legen Sie die Rechnung und den Produktebeschrieb der Fenster dem Gesuch für den Heizungsersatz (M-02, M-03, M-04, M-05, M-06 oder M-07) bei.

Kombinationsförderung Thermische Solaranlage + Photovoltaik

Förderbeiträge an die Kombinationsförderung sind an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Die Kombination ist nur möglich mit gleichzeitiger Realisierung der Fördermassnahme M-08 (Keine Förderung am Neubau möglich).
2. Mindestleistung für eine Kombinationsförderung sind 2kWp. Die vom Kanton ausbezahlten Fördermittel müssen auf der Steuererklärung beim Liegenschaftsunterhalt in Abzug gebracht werden.

Einzureichende Unterlagen

- Fördergesuch Kombinationsförderung Thermische Solaranlage + Photovoltaik
- Offerte

Für das Abschlussgesuch legen Sie die Rechnung und den Produktebeschrieb der Photovoltaikanlage dem Gesuch für thermische Solaranlage (M-08).

M-30 Heizungsfernsteuerung (Makeheatsimple)

Förderbeiträge an die Heizungsfernsteuerung sind an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Es werden nur Geräte gefördert, welche in Liegenschaften im Kanton Glarus zum Einsatz kommen.
2. Pro Haushalt werden Förderbeiträge für maximal eine Heizungs-Fernsteuerung ausbezahlt.
3. Nicht vollständig ausgefüllte Gesuche werden zurückgewiesen. Es sind sämtliche Felder auszufüllen und alle Fragen zu beantworten

Einzureichende Unterlagen

- Fördergesuch Heizungsfernsteuerung
- Kopie Installationsrechnung und/oder Kaufquittung

M-31 Fotovoltaik Neigungswinkelbonus

Förderbeiträge an PV-Anlagen sind an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Der Neigungswinkel muss 75° und grösser sein.

Einzureichende Unterlagen

- Unterschriebenes Fördergesuch
- Kopie Förderentscheid Pronovo